



STADTRAT

Marktgasse 58
Postfach 1372
9500 Wil 2stadtkanzlei@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53
Telefax 071 913 53 54

15. März 2017

Motion Erwin Böhi, SVP

eingereicht am 9. Februar 2017 – Wortlaut siehe Beilage

Einführung der Volksmotion

Erwin Böhi, SVP, hat zusammen mit 9 Mitunterzeichneten eine Motion eingereicht mit dem Ziel, die Volksrechte mit der Einführung einer Volksmotion zu erweitern. Begründet wird der Antrag mit dem vom Stadtrat neu ausgearbeiteten Partizipationsreglement. Dieses sehe unter anderem vor, dass in Wil wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer beim Stadtparlament einen Vorstoss über Sachverhalte des städtischen Lebens einreichen können. Der Motionär sieht darin eine Benachteiligung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, zumal diese auf politische Geschäfte nur mittels einer unverbindlichen Petition oder einer Volksinitiative mit 750 Unterschriften Einfluss nehmen könnten. Der Stadtrat wird deshalb gebeten, dem Stadtparlament eine Ergänzung der Gemeindeordnung, mit welcher die Volksmotion eingeführt werden soll, vorzulegen. Dabei soll die notwendige Unterschriftenzahl derjenigen der Ausländerinnen und Ausländer im Partizipationsreglement entsprechen.

Antrag Stadtrat

Die Motion sei nicht erheblich zu erklären.

Begründung

Welche politischen Rechte auf Gemeindeebene gelten bzw. gelten können, gibt das kantonale Gemeindegesetz vor. Mit dem neuen, auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzten Gemeindegesetz hat der kantonale Gesetzgeber drei neue Volksrechte eingeführt, nämlich den Eventualantrag, den Volksvorschlag und die Volksmotion. Will eine Gemeinde von diesen Volksrechten Gebrauch machen, so muss sie diese in ihre Gemeindeordnung aufnehmen. Die ersten beiden Instrumente haben zum Ziel, auf kommunaler Ebene in den „nachparlamentarischen Gesetzgebungsprozess“ einzugreifen, bevor eine Vorlage allenfalls aufgrund einer einzigen Bestimmung in der Volksabstimmung scheitert. Beide Instrumente beschränken sich daher auf das Urnenabstimmungsverfahren.

Das Instrument der Volksmotion ermöglicht es demgegenüber den Stimmberechtigten, vom Rat die Ausarbeitung einer Vorlage zu verlangen und damit ein Sachgeschäft zu initiieren. Die Volksmotion hat in materieller Hinsicht mithin die gleiche Bedeutung wie die Einreichung einer Motion durch ein Mitglied des Stadtparlaments. In verfahrensmässiger Hinsicht hat wie bei einer parlamentarischen Motion auch bei einer Volksmotion das Stadtparlament gestützt auf einen Bericht und Antrag des Stadtrats über die Gutheissung der Motion, die Gut-

heissung mit geändertem Wortlaut oder ein Nichteintreten zu entscheiden. Es handelt sich somit um ein Parallelinstrument durch die Stimmbürgerschaft anstelle der sie vertretenden Mitglieder des Stadtparlaments.

Im Rahmen der partizipativen Erarbeitung der definitiven Gemeindeordnung haben Stadtrat, Beirat und Stadtparlament auch die Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner intensiv beraten. Nebst der Unterschriftenzahl für die klassischen Volksrechte Referendum und Volksinitiative sowie der Partizipationsmöglichkeit von Jugendlichen, Ausländerinnen und Ausländer sowie Quartiervereinen standen auch die vom kantonalen Gemeindegesetz neu zugelassenen Instrumente Volksvorschlag und Volksmotion konkret zur Diskussion. Im Rahmen der Auslegeordnung hat sich der Beirat an seiner ersten Sitzung vom 1. Februar 2014 offen gezeigt sowohl für den Volksvorschlag als auch für die Volksmotion und sich mit einem ausgewogenen Stimmenverhältnis dafür ausgesprochen, beide Instrumente näher zu prüfen. Der Stadtrat erachtete die Einführung dieser beiden neuen Volksrechte für eine Gemeinde mit Stadtparlament wie Wil indes nicht als opportun. Der Beirat ist an seiner zweiten Sitzung vom 19. März 2014 der stadträtlichen Auffassung gefolgt und hat die Aufnahme beider Volksrechte einstimmig abgelehnt. Bei den mehrmaligen Beratungen der definitiven Fassung der Gemeindeordnung waren weder der Volksvorschlag noch die Volksmotion ein Thema, obwohl sich Beirat und Stadtparlament für die Partizipationsmöglichkeit der Ausländerinnen und Ausländer aussprachen. Letzteres nimmt der Motionär nun aber gerade als Begründung für die Einführung der Volksmotion.

Aus Sicht des Stadtrats haben sich seit den Beratungen zur neuen definitiven Gemeindeordnung keine neuen wesentlichen Gesichtspunkte ergeben, die eine Neu Beurteilung angezeigt erscheinen lassen. Auch kann mit der Einführung des Partizipationsreglements nicht von einer Benachteiligung der Stimmbürgerschaft gesprochen werden, zumal der Grundsatz der Partizipation bereits mit der Gemeindeordnung genehmigt wurde. Das Partizipationsreglement hat zum Ziel, die Mitsprache der Einwohnenden *ohne Stimmrecht* zu stärken, indem zehn Personen mit Wohnsitz in der Stadt Wil einen Vorstoss zuhanden des Präsidiums einreichen können. Die Volksrechte werden dadurch nicht tangiert. Mit der Einführung der Volksmotion würde vielmehr das Motionsrecht der Parlamentsmitglieder als Vertretende der Stimmbürgerschaft geschwächt. In einer Parlamentsgemeinde ist deshalb ein materiell identisches Motionsrecht durch die Stimmbürgerschaft nicht angezeigt. Demgegenüber hätte nach Ansicht des Stadtrats der Volksvorschlag wesentlich grössere Legitimität, indem die Stimmbürgerschaft im Nachgang zum parlamentarischen Prozess noch konkrete Vorschläge zur Verbesserung einer Vorlage einbringen könnte, um ein blosses Verwerfen eines Projekts abwenden zu können.

Ein Vergleich in den sankt-gallischen Gemeinden zeigt denn auch, dass die neuen Volksrechte in den Gemeinden mit Bürgerversammlungen grossen Anklang finden. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil bei dieser Organisationsform die Exekutive auch das gesetzgebende Organ ist. Bei der Parlamentsgemeinde tritt die Stimmbürgerschaft demgegenüber bewusst auch Kompetenzen an die von ihnen gewählten Vertretenden im Stadtparlament ab. Die Stadt St. Gallen kennt ebenfalls keines dieser drei neuen Instrumente, während die dritte Parlamentsgemeinde, die Stadt Gossau, alle drei Volksrechte in ihre Gemeindeordnung aufgenommen hat. Bisher ist indes die Volksmotion erst einmal eingereicht worden, wobei diese von 150 Stimmberechtigten unterzeichnet sein muss, was einem Viertel der Unterschriftenzahl für ein Referendum entspricht.



Seite 3

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Samuel Peter
Stadtschreiber Stellvertreter